

„Typ: Aufsatz
 Verfasser: Niemeyer, Günther
 Haupttitel: Das Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts
 Fundstelle
 NJW 1961, 1004-1006
 Kurzreferat
 Verfasser erläutert die Vorschrift
 JURM077 Ende Dokument“

(Zitat aus der *juris*-Aufsatzdatenbank)

Die Sorge um den rechten Text des Gesetzes

Daß ein Editorial zum Thema „Ein elektronisches Bundesgesetzblatt?“ in „Informatik und Recht“ 1987 (zusammen mit einem 1992er-Editorial aus der Nachfolgezeitschrift *jur-pc*) im Jahr 1993 Anlaß für eine engagierte Replik sein kann (vgl. den Beitrag Mönkemeyers in dieser Ausgabe), spricht vielleicht für die Dauerhaftigkeit der Fragestellung. Jedenfalls sollte die dort angesprochene Problematik dauerhaftes Interesse finden. Darin bin ich mir mit Mönkemeyer einig, dessen dezidierte Stellungnahme sicher dazu beitragen wird, dem Thema die breite Aufmerksamkeit zu verschaffen, die es verdient, aber noch nicht überall gefunden hat.

Da nicht jeder unserer Leser die Jahrgänge von „Informatik und Recht“ griffbereit zur Hand haben wird (bei E-Mail-Kommunikation müßte man an dieser Stelle den Code -))) für „strong smile“ hinzufügen), erlauben wir uns den erneuten Abdruck des Editorials von 1987, auf das sich Mönkemeyer schwerpunktmäßig bezieht (in diesem Heft im Newsletter *jur-pc* aktuell). Ergänzt wird dieses Arbeitsmaterial durch den Abdruck zweier Gesetze, die für das Verständnis der Zielsetzung von Bundesgesetzblatt Teil III unentbehrlich sind (Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juni 1958, BGBl. I, S. 437, und Gesetz über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968, BGBl. I, S. 1451 – beide gleichfalls im Newsletter). Denn auch davon, daß das Bundesgesetzblatt jederzeit griffbereit zur Hand wäre, kann man nicht an jedem Juristenarbeitsplatz ausgehen. (In diesem Fall hätte die elektronische Unterstützung durch die Datenbank des Bundesrechts weitergeholfen: Beide Gesetze sind dort vorhanden. Falls man allerdings nicht über die Fundstelle verfügt, dürfte es nicht einfach sein, das Abschlußgesetz zu finden – man mache die Probe auf's Exempel!)

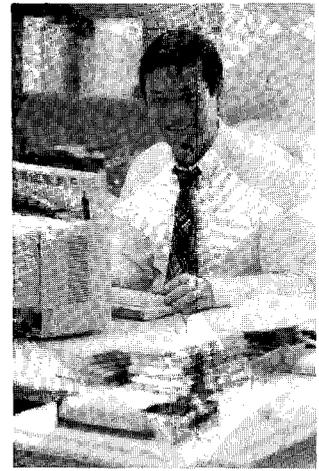
Und damit sind wir schon bei der Kernfrage angekommen: Ist das Bundesgesetzblatt als unentbehrliches Arbeitsinstrument des Juristen anzusehen, und wenn ja, in welcher Erscheinungsform (gedruckt und/oder elektronisch, und wenn elektronisch: konsolidiert und/oder „faksimileartig“)?

Es dürfte theoretisch schwerfallen, die These zu verfechten, das Bundesgesetzblatt sei für den Juristen ein entbehrliches Arbeitsinstrument. Praktisch lebt die Mehrheit der juristischen Zunft jedoch allemal nach diesem Motto – und gar nicht einmal schlecht, wie manche Befürworter dieser Lage (sie kommen nicht nur aus den juristischen Verlagen) in Gesprächen gerne hinzufügen. Haben wir also in einer Art Selbstregulierung einen Zustand erreicht, in dem sich das theoretisch Wünschenswerte und das praktisch Erreichbare in optimalem Gleichgewicht befinden?

Man darf das wohl mit Fug und Recht bezweifeln, wenn man etwa die Divergenzen zwischen manchen privaten Gesetzes-Editionen betrachtet. Als besonders einschlägiges Beispiel sei nur der Einigungsvertrag genannt, bei dem sogar ein Text im Umlauf war, der – ohne dies deutlich erkennen zu lassen – auf der Grundlage der Veröffentlichung eines vorläufigen Textes durch das Bundespresseamt erstellt war.

Aber selbst wenn man faktisch keine Zweifel daran haben sollte, daß man Bundesgesetzblatt-textmäßig in der besten aller möglichen Welten lebt: Müßte man sich als guter Jurist nicht trotzdem noch die Frage vorlegen, ob das quasi-naturwüchsig so ist (und bleiben wird) oder ob es auf methodisch abgesicherten Grundlagen beruht? Und methodisch macht es beispielsweise einen beträchtlichen Unterschied, ob man die Bekanntmachungen von Neufassungen durch Bundesminister als textlichen Ausgangspunkt wählt oder nicht. Und es ist methodisch gleichfalls von Belang, ob man bei Gesetzen aus der Zeit vor der Bereinigung des Bundesrechts auf dem Urtext aufsetzt und die gesamte Änderungskette durcharbeitet oder ob man den Text aus dem Bundesgesetzblatt Teil III als Ausgangspunkt wählt.

Alle diese Fragen behalten übrigens ihre Relevanz, selbst wenn die praktizierenden Juristen in ihrer Mehrheit sich von der äußersten methodischen Strenge dispensieren sollten. Denn die Redaktoren der (privaten) Gesetzessammlungen (von denen die eine oder andere wohl auch bald elektronisch vorliegen dürfte) können sich einen derartigen Dispens nicht erteilen. Wir hoffen, daß auch einige von ihnen sich zu Wort melden werden.



Gersweiler, den 31. Juli 1993
 (Ausgabetag des Bundesgesetzblattes Nr 40, u. a. mit dem 27. Strafrechtsänderungsgesetz und der Entscheidungsformel des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1993 zu § 3 b Abs 2 Nr. 4 EStG)

Herberger

(Maximilian Herberger)